MMZ10/3130 1

Dipl.-Ing. Klaus Wolff
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur
Weststraße 42 · 4700 Hamm 1
Telefon 02381/25379 · privat 403175

Mitglied im Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10. WAHLPERIODE
ZUSCHRIFT 10/3130

Dipl.-Ing. Klaus Wolff · Weststraße 42 · 4700 Hamm 1

An die
Landtagsabgeordneten des
Ausschusses "Innere Verwaltung"
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtages

4ooo Düsseldorf 1

Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Mein Zeichen: Wo/Sa Datum: 23.11.1989

Betr.: Beabsichtigte Änderungen des Vermessungs-und Katastergesetzes und der Berufsordnung der Öffentl.bestellten Vermessungsingenieure ÖBVI

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete!

Obwohl Sie zu der Problematik, die sich aus o.g. Vorhaben ergibt, schon zahlreiche Stellungnahmen werden erhalten haben, möchte auch ich als betroffener ÖBVI mich an Sie wenden.

Die Arbeitsgemeinschaft beratender Ingenieure ABV spricht in ihrem Schreiben an Sie von der Wahrung des Besitzstandes der freiberuflich tätigen Vermessungsingenieure und meint damit den 4%igen Anteil der von privaten Stellen beigebrachten Gebäudeeinmessungen an der Gesamtzahl der Einmessungen.
Wer hat an die Wahrung des Besitzstandes der ÖBVI gedacht, als Gebäudeeinmessungen durch sonstige Vermessungsstellen zugelassen wurden. Durch eine Gesetzeslücke wurde unser Besitzstand geschmälert. Jetzt erhebt sich eine große Entrüstung, wenn es darum geht, einen ungewollten Zustand zu korrigieren,

Bei der Einmessungsproblematik geht es eben nicht um die technischen Fertigkeiten des Ausführenden, die besitzt auch ein Vermessungstechniker, sondern um den Zugriff auf das Katasterzahlenwerk, das nicht ohne Grund als besonders schützenswert gilt. Weiterhin will man hier einen Hebel ansetzen, um eine Öffnung des Berufes ÖBVI zu erreichen. So fordert die ABV als Alternative zu einer Änderung des Verm.Kat.G., die Berufsordnung für die ÖBVI zu ändern. Wie kann im übrigen die ABV von Besitzstandswahrung sprechen, wenn ihre Mitglieder mit allen Mitteln versuchen, an den Besitzstand der ÖBVI zu kommen. Aber es geht in erster Linie nicht um Besitzstandswahrung, sondern um die Gefährdung vieler Arbeitsplätze. Die ÖBVI haben in den letzten Jahren schon vielfach ihren Personalbestand aus konjuhkturellen Gründen reduziert. Bei zunehmender Konkurrenz würde sich dieser Trend noch verstärken.

Die vorgeschlagenen Voraussetzungen für eine Zulassung zum ÖBVI halte ich für völlig absurd.
Ein ÖBVI beginnt sein Berufsleben mit ca. 3o Jahren nach einer insgesamt neunjährigen Ausbildung und 13 vorangegangenen Schuljahren.

Bl. 2

Dipl.-Ing. Klaus Wolff
Öffentl. bestellter Vermessungsingenieur
Weststraße 42 · 4700 Hamm 1
Telefon 02381/25379 · privat 403175

Mitglied im Bund der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. Klaus Wolff · Weststraße 42 · 4700 Hamm 1

An die
Landtagsabgeordneten des
Ausschusses "Innere Verwaltung"
des Landtages Nordrhein-Westfalen

4000 Düsseldorf 1

MMZ10/3130

Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Mein Zeichen: Wo/Sa Datum: 23.11.1989

Blatt 2

Der Vermessungsingenieur kann ca. 10 Jahre früher seinen Beruf ausüben. Nach den Vorstellungen der ABV könnte er dann nach fünf finanzell gut gestellten Jahren fünf Jahre vor Ablauf der üblichen Ausbildungszeit zum ÖBVI zugelassen werden.
Somit hätte er viel Zeit und ein Staatsexamen gespart und zudem zwischendurch noch gutes Geld verdient.

Berufliche Praxis ist gut und wichtig, soll und kann aber eine umfassende Ausbildung nicht ersetzen.

Ein Angestellter einer Behörde kann auch nicht nach mehrjähriger Praxis und einem eventuellen Seminarbesuch in den höheren Dienst aufsteigen.

Sollten diese Ausführungen zu einem Baustein Ihrer Meinungsbildung werden können, würde mich dies mit dankbarer Freude erfüllen.

Hochachtungsvoll!

K. Wolff